

RS OGH 2006/12/20 7Ob230/06h, 7Ob221/17a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2006

Norm

VersVG §1a Abs2

Rechtssatz

Auch ein Versicherungsverhältnis wird in besonderem Maße von Treu und Glauben beherrscht. Nach diesen Grundsätzen muss eine Beendigung des „Sofortschutzes“ (der vorläufigen Versicherungsdeckung), insbesondere des von einem Makler vertretenen Antragstellers, nicht nur bei Ablehnung des Versicherungsvertrages oder dem Zustandekommen eines Vertrages angenommen werden, sondern auch dann, wenn sich der Antragsteller (Makler) um den Versicherungsantrag nicht weiter kümmert und eine Entscheidung des Versicherers nicht urgiert, wenn dieser - wie hier - jahrelang ohne ersichtlichen Grund auf die Antragstellung nicht reagiert.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 230/06h
Entscheidungstext OGH 20.12.2006 7 Ob 230/06h
- 7 Ob 221/17a
Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 221/17a
Vgl auch; Veröff: SZ 2018/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121646

Im RIS seit

19.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at